

AB

50154

Handg. 10. + Anz. 1/15

I

F.

Theologie.

285.

N^o 8885 *

Christliche Erinnerung

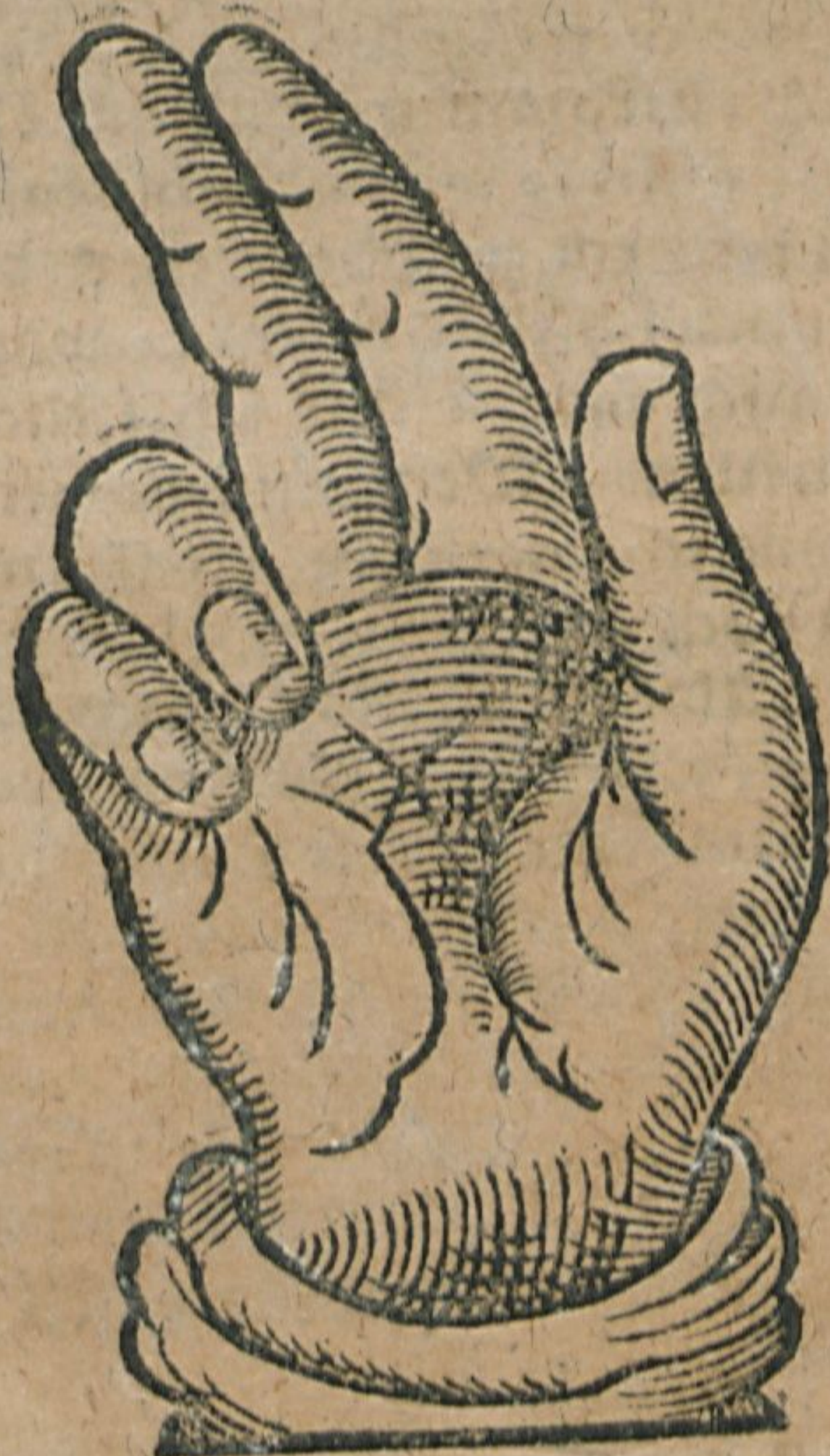
Dem Eidſchworen.

Und

Ernstliche Verwarnung/
des Meineides.

Menniglich/sonderlich aber den Ge-
richtspersonen und Eidesleistern noth-
wendig zu wissen.

Caspar Melissander D.



Cum gra-
tia &

IS

Privile-
gio.

94.

Bedruckt zu Leipzig/ bey Johan Beyer.

Vorrede an den Christlichen Leser.

Es ist ein Christlicher vnd lobwürdiger
Gebrauch/ vnd geschicht billich/ das man
denen Personen/ die öffentlich vor Gericht als
neue Eid leisten sollen/ zuvor eine Erinnerung
thut vñ Eidschweren/ mit ernstlicher verwar-
nung vor dem Meineid/ vñ wolte Gott es ge-
schehe in allen Gerichten vñ Emptern/ damit
in so wichtigen sachen nichts vñbedachtig/ he-
delich oder leichtfertig gehandelt werde. In
dem ende habe ich diese Christliche Erinne-
rung vnd warnung also schriftlich gefasset/
mit andern mehr verstendigern damit vorzu-
schreiben/ sondern das ichs zur noht bey der
hand hette/ weil mit Amptis halben solche sa-
chen auch fürkommen / vnd habe denen so es
vielleicht nicht so weit außsinnen/ eine an-
kung zu fernern nachdencken geben wollen/
wie ich mich schuldig erkenne / was Gott ge-
geben / auch andern aus Christlicher Liebe/
mit zutheilen. Wem nun damit gedienet/
dem göne ichs gern/ wers besser machen kan
dem ist noch vngewehret/ Gott habe allein
die Ehre. Aldenburg/ Mittwoch nach Marg-
reten/ den 15. Julij/ an welchem Tage allhier
auff offenem Markt eine Gerichtliche Eides-
leistung hette geschehen/ vnd diese Erinnerung
zuvor abgelesen werden sollen. Anno Domini
1590.

Caspar Melissander Doct.
pharret vnd Superin-
tendens daselbst.

Erinnerung vom Eidschweren.

Der einen Eid thun vnd
schweren soll vnd wil/ der hat
auff nachfolgende drey Puncten
wol achtung zugeben vnd
zubedencken: Zum Ersten / was ein Eid
sey / vnd in sich begreiffe / vnd wie er geleis-
tet werden sol. Zum Andern / Ob auch
ein Christ mit gutem Gewissen / das ist /
ohne Sünde einen Eid schweren möge.
Zum Dritten / was ein Meineidiger /
oder der einen falschen Eid thut / für gros-
se vnd schwere Sünde begehret / vnd was
für erschreckliche Straffen vnd Pein er
damit vber sein Leib vnd Seel / selbst be-
dinget vnd bringet. Davon aus Gottes
Wort dieser kurzer bericht zu mercken ist.

Erstlich.

Lisset Eidschweren etwas re-
den vnd aussagen / mit bethewerüg
vnd anruffung des heiligen Nah-
mens Gottes / der dessen soll ein Zeuge
A ij sein/

Erinnerung

sein/das der Schwere die lautere Wars
heit rede wo aber nicht/vnnd er falsch
vnd betrieglich schweret/das Gott auch
sein strenger Richter sein/vnd den Mains
eide an ihm/zeitlich vnnd ewig straffen
wolle.

Es greiffet demnach ein jeder Eide
Drey vnterschiedliche Theil in sich/als
Erstlich/eine klare/verstendige Rede/Zu
sage oder Aussage/die nicht betrüglich/
oder auff zweyerley verstand gerichtet sey.
Zum Andern/eine Anrufung des waren
Gottes / zum Zeugen der Wahrheit.
Zum Dritten/eine freywillige Verbin
dung zur Straffe/wo der Schwere leu
get oder treuget.

Vnd damit menniglich sehe vnnd
mercke/das Eidschweren kein gering vnd
leicht Ding/sonder ein ernster Handel/
vnd viel darbey zu bedencken sey/so pfl
get man bey öffentlicher Eidesleistung et
liche sonderbare Ceremonien vñ Solenni
teten zugebrauchen. Als nemlich/Das
die Eidesleistung/so von der Oberkeit eis
nem aufferlegt oder zugelassen wird/ges
schicht

Vom Eidschweren.

3

schicht vnd geschehen soll vor Mittage/
bey noch nüchtern Verstande/ vnd nicht
in verschlossenen vnd heimlichen orten/
sondern in öffentlicher gewöhnlicher Ges
richtsstuben/ mit auffgethanen Fenstern
vnd Thüren/ da auch jederman den Eid
anzuhören eingelassen wird/ vnd die Ges
richtspersonen/ neben dem Eidschwerer/
da stehen// in gebührender Reuerenz/ vnd
mit entblösten Haupt/ bey der Eidesleis
tung.

Wenn auch die Sachen der wich
tigkeit sein/ lesset man die Gerichtliche
Eidesleistung gemeiniglich geschehen/
auff freyem öffentlichem Markt/ oder
auch in öffener Kirchen vor dem Altar/
mit vorgehenden Glockenthon/ auff daß
sich das Volk dazu finde/ sehe vñ höre/
was man bey gegenwertiger eidesleistung
zum vnterricht vnd warnung erinnere.

Man pflege auch bey solchem Pros
ceß/ einen Tisch zusetzen/ vñnd darauff
ein Crucifix/ zwey brennende Liechter/ o
der eine brennende Latern/ vñnd einen
Todtentopff zuordnen/ dazu etwa auch

A ij

gele

Erinnerung

geleget werden / wie in peinlichen Hals-
gerichten / die Blechene Gerichtsband-
schuch / vnd das bloße Gerichtschwert
vnd muß der schwerer an etlichen Or-
ten auff den Tisch treten / vnd also vor-
männiglich da stehen / zwischen Himmel
vnd Erden / vnd mit entbloßen Haupt /
seine rechte Hand in die Höhe gegen dem
Himmel außstrecken / mit außgerecten vñ
erhabenen dreyen ersten Fingern / als dem
Daume / den zeiger vnd den mittelfinger /
vnd mit eingetrückten oder in die Hand
gelegten zweyen letzten Fingern / vnd also
den gefassten vnd vorgelesenen Eid / laut
vnd vernemlich nachsagen vñ sprechen.

Vnd sind solche Ceremonien von
den alten weisen vnd verstendigen Leuten
nicht vergeblich angeordnet / sondern sie
haben damit zuuerhütung aller Leichtfer-
tigkeit / vnd des Meineides / beide dem
Eidsleister vnd den Zuhörer notwendige
Sachen andeuten vnd zuuerstehen geben
wollen / als nemlich :

1. Wie der Eid am hellen Tage / öf-
fenlich vñuersperret / gegen dem Himmel
vnd

vnd nächtern geschicht/also sol die Aussa-
ge des Schwereers helle vñ klar/offenbar
vnd frey sein vnd mit gutem bedacht ge-
schehen/bey erinnerung/das ein Gott im
Himmel sey/der gerecht vnd warhafftig/
auch selbst gegenwertig solches alles sehe
vnd anhöre.

2. Bey dem Crucifix / brennenden
lichtern vnd Todenkopff handschuchen
vnd Gerichtschwert / sol der Schwereer
bedencken / wie der Sohn Gottes vnser
trewer Herr vnd Heiland Jesus Chris-
tus ihn vnd was alle/als in Sünden ge-
borne/verlorne vñ verdampfte menschen/
so tewe am Stamm des Creuzes / mit sei-
nem vnschuldigen Leiden vñ Sterben
erlöset hat/ dessen sich der Eidesleister nie
woll verlustig machen/durch falschen vñ
betrieglichen Eid / auch sein Liecht vñ
Trost/so der heilige Geist durchs Wort
vñ die heilige Sacrament in ihme an-
gezündet nicht wiederum verleschen las-
sen / vñ bedencken / seine Sterblich-
keit / da er alles Zeitliche / so er etwa
durch falschen Eid / zuerhalten / oder

Erinnerung

zuerlangen gedacht/ als Leib/ Leben/ ehr/
Gut/ gewalt/ &c. muß hindersich lassen/
vnd daß Gott durch der Oberkeit eiserne
Hand vnd Schwert sein Gericht vnd
Rache/ an den Meineidigen / auch zeit-
lich sehen vnd gehen lasse wollen/ wie
Er hin wider / durch die gewapnete Da-
brigkeit/ den wahrhaftigen Eydseisser/
vor dem widerwertigen gegenheil / wol
schützen werde / daß sein Licht vnd trost
brennen vnd bleiben sol zeitlich vñ ewig.

3. Daß er ferner im Schweren sein
rechte Hand empor gegen dem Hims-
mel erhebet/ mit außgerectten dreyen Ers-
ten Fingern / vnd in die Hand gedrückt-
ten zweyen letzten Fingern / wird damit
bedeutet der rechte/ wahre einig Gott /
Schöpffer Himmels vnd der Erden/ wels-
cher ober vns/ bey vns/ vnd mit vns ist/
vnd als vnser Oberherr / ober vns zuges-
bieten hat / wie vnser Hand ober vns
schwebet. Vnd bedeutet der erste Finger/
Nemlich der Daume/ die erste Person in
der Gottheit/ als Gott den Vater / der
ander finger/ der Zeiger/ Gott den Son/
der

vom Eidschweren.

5

der dritte Finger / Gott den heiligen
Geist / Welche drey Personen sind der
einige ungetheilte / ewige Gott / denn der
Eidesleister alda öffentlich mit seiner
auffgeregten Hand vnd außgestreckten
dreyen Fingern / für seinen Gott bekens
net vnd anruffet / beyde zum Zeugen sei
ner Aussage / vnd zum strengen Richter /
da er würde falsch schweren. Die ander
zweyne Finger aber in der Hand / bedeu
ten den Leib vnd Seel des menschen / als
nemlich der Goldfinger / den man auch
den Herrfinger nennet / bedeutet die seel
des Menschen / welche ihren Sitz hat im
Herten / der letzte vnd kleinste Finger /
bedeutet seinen Leib / als den geringern
vnn wenigern theil am Menschen. Vnd
wie die beyde finger in die Hand getrücke
sind / also ist vnd bestehet Leib vnd Seel
des Menschen in Gott vnd vnter Gott /
vor dem sie sich billich tücken vnd fürch
ten sollen / daß sie wider Gott vnd die
Warheit nichts gedenccken zu reden oder
suwerschweigen.

Darmit auch der Eidesleister nicht

A v

übers

Erinnerung

ubereilet werde / sondern wissen vnd verstehen möge was / vnd mit was Worten vnd Umstenden er schweren soll / ist in allewege von nöten / daß ihme zuvor vnd ehe er schweret / die gefasste Notel des Eides deutlich vnd langsam vorgelesen werde / da er denn auff alle wort des gefassten Eides mercken / vnd sich wol bedencken sol / ob er denselben also mit vnmurlestem Gewissen schweren könne / auff daß er in so hochwichtigem Handel nichts unbedachtiges bewillige / oder nachrede / denn da trifftts an / Gottes Ehre / des Schwereers Heil vnd Seligkeit / vnd des Nächsten Wolffart oder Schade / nach dem er recht oder falsch schweret.

Zum Andern.

Sol man wissen das Schwere-
ren bey dem Namen Gottes / an
vnd für sich selbst keine Sünde /
sondern ein gut vnd wolgefellig Werk
sey so es geschicht ordentlichen vnd rechtmessiger weiß / vnd der warheit zum beystande / wie solches aus diesem nachfolgenden grund erscheinet. 1. Denn das
Eid

vom Eidschweren. 6

Eidschweren hat Gott selbst geordnet in
seinem Wort / zu bestetigung der Wars
heit / vnd zu ordentlicher entscheidung der
streitigen Sache / wie geschrieben stehet /
Deuter. 5. Du solt bey meinem Namen
schweren / das ist / wenn du die Warheit
auff den Nothfall / beheweren wilt oder
solst / so soltu nicht bey falschen erdichten
Göttern / auch bey keiner Creatur schwes
ren / Matth. 5. sondern allein bey Mir /
dem einigen wahren Gott / als der allein
den Menschen ins Herz sehen / sie richten /
schützen vnd straffen kan. Vnd Heb. 6.
Die Menschen schweren bey einem gröf
fern denn sie sind / vnd der Eid macht
ein ende alles Haders / dabey es fest blei
bet vnter jnen / den da steht es an / vnd da
ist der eusserste Beweis der sachen / da
man weiter vnd höher nicht kommen
kan / als daß man an Gott selbst / der die
Warheit ist appelliret / vnd den zum
höchsten Zeugen vnd Pfand darsetzet.
Die Schrift gebrauchet diese vnd derg
gleichen Form vnd Weise zu schweren :
So war der H & X X lebet / Gott thue
mir

Erinnerung

Wir diß vnd das/etc. Bey vns Christen
pfllegt man einen öffentlichen Eyd also
zubeschließen: Als mir Gott helffe/etli-
che setzen auch hinzu /vnd sein H. wort.
2. Es ist auch ein Eidschwur nichts an-
ders als ein Gebet vnd Anrufung Got-
tes/das nemlich Gott/als dem alle ding
bewußt/vn der die Wahrheit selbst ist/der
jetzt beschwerten Aussage/einen öffentli-
chen beistand leisten /vnd derselbigen ein
Zeuge sein vnd beystehen / vnd den Eis-
desleister bey der außgesagten Wahrheit
schützen vnd erhalten. Da er aber falsch
vnd betrieglich redet / öffentlich/zeitlich
vnd ewig straffen wolte/damit die War-
heit an tag komme. Wie es auch 3. eitel
gute vnd Gott wolgefellige werck sind/
Gottes Ehre retten vnd fördern / der
Wahrheit zeugnis geben/dem bedrungenen
Nechsten damit dienen/der Obrigkeit in
ihrem Ampt gehorsamen/welches alles
in richmessigen Eidschweren angesehen
wird. So haben wir 4. in der Schrift
viel Exempel / das heilige Leut im alten
Testament vielmals geschworen / vnd
einand

vom Eidschweren. 7

einander einen Eid geleistet haben. Ja
Gott selbst schworet einen Eid bey sich
selbst / Ezech. 33. Heb. 6. Vnd der H. Er
Christus betworet seine Wort offimals
mit einem Eide. Vnd gehöret 5. auch zu
erhalten Weltlicher Policey vnd guter
Disciplin / vnd zu Fried vnd Einigkeit
vnter den Menschenkindern. Vnd sum-
ma / es ist Gottes Ordnung vnd wille /
d3 die verborgene warheit / da es die not-
turfft erfordert / also an tag gebracht vnd
bestetiget werde. Darumb im ein Christ
kein Bedencken oder Gewissen machen
sol im fall der Not / vnd auff Befehl der
Obrißkeit einen Eid zuthun? Daher
man pfleget zusagen / vnd ist so fern rech-
geredt / Wer schworet / der betet / Allein
das es alles trewlich vnd ohne geferd ges-
schehe / das ist / das nur auff die Warheit
gesehen / vñ im schweren kein falsch noch
Arglist gebrauchet werde.

Es sol aber auch die Sache / deren we-
gen der Eid geschicht / nicht gering / lie-
derlich oder leichtfertig sein / vnd sol auß
serhalb der euffersten Noht / als wenn es
Gottes

Erinnerung

Gottes ehre / vnd des Menschen Wohlfart / ehr vnd glimpff betriffte / vñ da man sonst zum grund der warheit nit kommen kan / kein Eidschweren geschehen / noch von der Oberkeit zugelassen werden. Wie denn auch kein Eid gethan werden sol / inn sachen / die wieder Gottes wort vnd Gebot sind / denn solche Eid / sind Gott leid / Das ist / Gott hat keinen gefallen daran / wil auch nicht / daß sie gehalten werden / wie sie auch nicht binden / vñnd schützet der Eid kein Unrecht nach der Regel: Iuramentum non debet esse vinculum iniquitatis. Als wenn einer geschworen hette / zu dieser oder jener Abgötterey / oder in eine falsche Lehre gewilliget / oder hette verschworen / was Gott befohlen vnd geordnet / als das er nicht wolle ehelich werden / 2. Thes. 4. Item / inn so viel tagen nicht beten oder Gott anrufen / wie Daniel 6. dessen ein Exempel vorhanden / oder seinem Nächsten schaden thun an Leib oder Gut / wie der König David / aus vberreitem Zorn schwur / Nabel vñnd sein ganzes Haus

vom Eid schweren. 8

Hauß vmbzubringen/ 1. Sam. 25. Die-
ses schweren oder verschweren/ ist an ihm
selbst eine grosse vnd schwere Sünde/
aber noch grösser vnd schwerer wird sie/
wenn man die Eide/ inn Sachen so wi-
der Gott/ sein Wort/ vnd wider Ehr
vnd Erbarkeit sein/ mit der That vnd
im Werck erfüllen wolte/ da denn Vbel
erger würde/ Sondern da ist von nöten/
die Sünde mit vnrechtmessigen Eide bes-
gangen/ mit rewendem Herzen erkens-
nen/ GOTT abbitten/ vnd dauon ab-
lassen.

Zum Dritten.

Est sonderlich zu bedencen/
was für grosse vnd vielfeltige
Sünde/ die jenigen/ so falsch schwes-
ren/ oder einen falschen Eid thun/ oder
nicht halten/ was sie eidlich zugesagt/ bes-
gehen/ vnd in was erzüttlicher Verfluch-
ung vnd Straffe/ sie sich mit Leib vnd
Seel selbst freywillig ergeben vnd stür-
zen/ darob ein Christlich Herz/ so es hö-
ret/ erschricket/ vnd natürlich dafür entset-
zen muß. Es

Erinnerung

Es sündiget aber ein jeder / er sey Herr
oder Knecht / der falsch schworet / auff's
hefftigst wider dreyerley Personen / als
wider Gott / wider seinen Nächsten / vnd
wider sich selbst.

Denn erstlich / in dem er seine fal-
sche Rede mit dem tewren Namen Got-
tes / dafür Himmell vnd Erden sich fürch-
ten / vnd den alle Creaturen in den aller-
höchsten ehren haben vñ gebrauchen sol-
len / bestetiget / setzt vnd macht er die hohe
Mayestat Gottes zu einem Zeugen vnd
Bürgen seiner leichtfertigkeit / Wahr-
heit vnd Lügen / der gestalt das gleichwie
er ein Lügner ist / vnd mit seinem schwerẽ
betrieglich handelt / also sol Gott auch ein
Lügenzeuge vnd falscher Gott sein / der
gleich wie er auch ligen vnd trigen thue /
welches eine grosse Gotteslesterung ist /
dafür billich alle Creatur erschrecken vñ
erzittern sollen. Darneben verachtet er
auch Gottes gegenwertigkeit / Gerech-
tigkeit vnd Wahrheit / als sehe vnd wisse
Gott nichts von seiner Leichtfertigkeit
vnd Lügen / der doch allenthalben vnd al-
len

vom Eidschweren.

9

len Creaturen wesentlich gegenwertig ist /
vnd alle ding siehet / höret vnd weiß / es
sey gegenwertiges / vergangen / oder noch
zukünfftiges / Item als frage Gott dar
nach nit viel vnd straffe hart / vnd ob er
wol zu straffen nicht getrawet / so halte
ers doch nicht allemal / Fürchtet derhal
ben sich dafür gar nichts / vnd schweret
drauff one schew / vnd achtet dabey Got
tes vnd seines worts lauter nichts. Was
dieses nun auff sich hat / kan mit wenig
worten nicht außgesprochen werden.

Darnach sündigt ein solcher falscher
Schworer vnd Zeuge wider seinen Nech
sten zwiefach / als wider den Richter / den
er mit seinem falschen Eid verführet / daß
er darauff ein falsches Urtheil spricht / da
durch der vnschuldige theil in Beschwe
rung vnd offte vmb Ehr vnd Gut / vnd
vmb Leib vnd Leben kömmet. Item er bes
treuget seinen Nechsten mit seinem fals
schen schweren / daß der Nechste seiner lü
gen glaubt / vnd offte vbel angeführet wird
zu seinem vnd ander Leut grossen Schas
den vnd Nachtheil.

W

Zum

Erinnerung

Im Dritten/ so sündiget er auch
gar schrecklich wider seine eigene Person/
inn dem er sich mit Leib vnd Seel also
hoch vnd thewer verpfendet/ deuouiret,
verfluchet/ vnd zu den allerschrecklichsten
Straffen Gottes/ selbst vnd freywils-
lig/ obligiret verbindet vnd verpflich-
tet/ vnd Gott auffmahnet/ dringet
vnd treibet zur execution, vnd voll-
ziehung der Straffe / wider ihn / wolle
Er anders ein wahrhafftiger vnd Ges-
rechter Gott sein. Denn dieses bringen
die Wort/ damit man allemal den Eid
beschleuffet (Als mir Gott helffe)
klar mit sich/ deren Verstand vnd meis-
nung ein jeder der da schweret wol anack-
nehmen sol.

Es sind aber/ diese bedingliche
Wort des Eides/ Als mir Gott
helffe / des Inhalts / als spreche der
Schwörer: Ich bezeuge hiermit öffent-
lich / vnd vor Gott / Was ich jetzt
geredet vnd außgesaget habe / dem ist
also / vnd nicht anders / so war als
ich

ich begere vnd wil / das mir **G. D. T. T.**
inn vnd aus aller Noht helffe / zeitlich
vnd ewig / Vnd mich in aller Betrüb-
nis mit seinem heiligen Wort vnd Sac-
rament tröste. Wo aber dem / was
ich jezund geschworen / nicht also were /
vnd ich darinnen einen Betrug oder
Falsch gebrauche / So wil ich nicht /
das mir Gott helffe / noch mich tröste /
Sondern das er von mir weiche / vnd
mich Hüß vnd Trostlos sterben vnd
verderben lasse / zeitlich vnd ewiglich /
Amen.

Soll derhalben der Eidesleistur /
zu noch besserem Verstande vnd Nach-
dencken / was der ordentliche Eid auff
sich habe / vnd was sein Inhalt / Krafft
vnd Meinung sey / wissen / das wenn /
vnd so offte man einen Eid schweret / ders-
selbe nichts anders sey / denn ein öffent-
liches Gebet zu Gott / den er im Eide
mit solchen vnd dergleichen Worten ans-
ruffet:

Almechtiger / Ewiger / Gerechter
vnd warhafftiger **G. D. T.** / einig
B ij vnd

Erinnerung

vnd ungetheilet im Wesen / vnd Drey-
faltig in Personen / Gott Vater / Sohn
vnd heiliger Geist / der du hast Himmel
vnd Erden vnd alles erschaffen / vnd
bist auch mein Gott vnd Schöpffer /
den ich allein dafür erkenne / fürchte vnd
ehre / vnd der du warhafftig gegenwertig
bist / vnd alle ding siehest / hörest vnd wei-
sest / vnd bist ein warhafftiger Herzensün-
diger aller Menschen. Ich ruffe dich an /
vnd bezeuge hiemit vor deiner Göttliche
Majestät öffentlich / daß was ich jetzt ge-
redet / außgesaget vnd zugesaget habe / als
so mein Will vnd Meinung / vnd die
lautere Wahrheit ist / vnd daß ichs in meis-
nem Herzen vnd Gewissen / also vad an-
ders nicht weiß noch meine / vnd daß ich
darinnen keinen Falsch oder Betrug ge-
brauche / vnd bitte / du wollest mir dessen
ein Zeuge sein / vnd mich bey der Wahr-
heit schützen vnd erhalten. Do ich aber /
da Gott vor sey / jehund lüge oder triege /
oder wissentlich falsch oder vnrecht rede /
vnd wider mein Herz vnd Gewissen
schwere / oder was ich zugesaget / nicht
halten

halten würde/ So wollestu/ als ein Gerichter vnd eueriger Gott vnd Richter / solche meine Falschheit/ Lügen vnd Betrug / sichtbarlich an mir straffen vnd rechnen/ hie zeitlich/ vnd dort ewiglich / vnd wil / daß du mir jetzt vnd nimmers mehr gnedig seyest/ sondern mit aller deiner Barmhertzigkeit von mir weichest/ vnd mich mit aller Hülf vnd Trost/ inn allen Nohten / zeitlich vnd ewig verlessest. Wil auch sampt allen Gottlosen vnd Verdampften / mit Leib vnd Seel des Teufels sein/ Vnd begere Allmechtiger Gott an deinem Himlischen Reich vnd an der ewigen Seligkeit aller Christen gleubigen keinen Theil zuhaben/ inn Ewigkeit/ wie auch / du mein lieber Herr Jesu Christe/ der gestalt nicht mein Heiland sein solst / vnd sol mir dein vnschuldig Leiden vnd Sterben nimmermehr zu Hülf vnd Trost kommen. Vnd du heiliger Geist/ solst mit allen deinen himlischen Gaben von mir weichen/ vnd mir an meinem letzten ende/ vnd in alle ewigkeit / nicht tröstlich sein / wenn nemlich /

Erinnerung

Du heilige Dreyfaltigkeit dem nicht also ist / oder ichs nicht also von Herzen meine / wie ich geschworen / oder da ich vnter dem Schein dieses Eides deinen heiligen Namen wissentlich vnd vorsätzlich / zur Inwarheit mißbrauche / vnd dich wahren Gott zum Zeugen der Lügen vnd also zum Teufel / der ein Vater vnd Stifter aller Lügen ist / mache. Vor diesen schrecklichen vnd vielfeltigen Sünden / behüte mich / vnd einen jeden frommen Christen / du trewer Gott / jetzt vnd zu allen zeiten / Amen.

Siehe diese Meinung vnd den Verstand / haben diese vnd dergleichen Eidliche Wort auff sich / So war mir Gott helffe. Das denn ein jeder Christ / der Gott fürchtet / wol mercken / zu Gemüth nemen / vnd sich für allen falschen schweren vnd Meineide hüten sol / so lieb ihm ist Gottes hulde / Gnade vnd seiner Seelen Seligkeit. Darbey er sonderlich auch zubedencken hat / die schrecklichen Exempel der Straffen / die sich auff falschen

schen vnd Meineide vielfmals zugerassgen / vnd ist nie keinem wolgangen / der einen falschen Eid gethan / oder den gethanen Eid gebrochen / es sein Herren oder Knechte / Wie man inn Historien derselbigen Exempel viel liest / vnd hernach etliche angezogen werden.

Do aber jemand hierüber noch so leichtfertig sein / vnd diesen ernstlichen handel gering achten / inn den Bann schlagen / oder sich damit wollen entschuldigen oder auffhalten / er habe es in seinem Herzen so scharff vnd hefftig nicht gemeinet / da er gleich mit dem Munde etwan hette zuviel gethan / So sehe man auch nicht / daß Gott bald straffe / oder dem bösen Feinde vber vns so leichtlich verhenge / vnd sein ihr viel / so etwan der gleichen geschworen / darumb nicht verdampft / sondern zu Erkenntnis ihrer Sünde kommen / es Gott abgeben / vnd selig werden.

Mit solchen Feigenblethern wird die schreckliche schwere sünde des falschen schwerens vnd Meineides nicht gemindert /

Erinnerung

der sonder nur grösser vnd schwerer gemacht/ vnd ligt nicht daran/ wie du es in deinem Herzen gemeinet / So sol dich auch die Langmütigkeit Gottes/ in dem Er nicht bald straffet/ zur Sünden nicht verursachen/ vnd heisset hie: Tarditatem poenae grauitate supplicij compensat. Das ist/ je lenger Gott mit der Straffe verzeucht / je herter straffet er endlich / vnd da gleich esliche zur Erkenntnis ihrer Sünden kommen vnd selig werden/ so hastu doch keinen Bürgen/ wenn du vorsetzlich vnd mutwillig darauff sündigest/ daß du auch noch zur Busse kommen vñ selig werden magst/ denn dich der schnelle Todt/ ehe du dichs versiehst / vberreilen kan/ daß dir das Drum vnd die zeit zur Busse zu kurz werden mag.

Nota So weit mag dem Eidesleister vergeben werden / folgender trost aber geseret für büßfertige Sünder.

Doch da je einer aus Verführung des bösen Feindes/ vnd Beredung Geswissenloser Leute/ in diß Laster gerahen/ vnd dadurch ins Teufels Bande gefallen wer/ vnd Gott erzeiget ihm die Gnade/

de / daß er noch inn diesem Leben solche
 schwere Sünde / vnd die damit auff sich
 ladene straffen erkennet / ist ihm her-
 lich leide / vnd bittet Gott noch in die-
 sem Leben ab / vnd hütet sich hinfuro da-
 für / der sol zum trost wissen / das keine
 Sünde so groß / die nicht durch die noch
 grössere Barmherzigkeit Gottes / vnd
 durch die vnendliche Bezahlung vnd
 Gnugthuung des Mittlers Jesu Christi
 vnd durch die heilige Absolution des
 Predigampts nicht könne vergeben wer-
 den. Des tröste dich als denn / vnd
 zweiffel daran nicht / vnd gehe hin /
 vnd sündige hinfort nicht mehr. Das ge-
 be vnd verleihe vns allen Gott Vater /
 Son vnd heiliger Geist / hoch-
 gelobet in alle Ewig-
 keit / Amen.

¶

B v

Kurzer

Erinnerung

Kürzer kan mans dem Eides-
leister also vorlesen.

Wer einen Eid leisten sol/
der sol bedencken / was er redet
und zeuget / Denn es ist
nicht ein schlecht vnnnd gering
Ding einen Eid schweren / Sondern es
trifft an Gottes Ehre / des Schwerers
Seligkeit / vnnnd des Nechsten Wohlfahrt
oder Schaden / nach dem er recht oder
falsch schweret. Schweren aber heist /
seine Rede vnnnd Aussage bethowren mit
Gott dem H & x x x / der ein Zeuge
sein sol / daß der Schwere die Wahrheit
rede / oder da er falsch vnnnd betrieglich
schweret / daß Gott solches / als ein stren-
ger Richter / an im straffen wolle / zeitlich
vnd ewig.

Begreiffet also ein Eid drey un-
terschiedliche Theil in sich / als Erstlich /
eine klare / verständige Rede Zusage oder
Aussage / die nicht betrieglich / oder auff
zweiffelhafftigen Verstand gerichtet sey.
Zum

Zum Andern / eine anruffung des wahren Gottes zum Zeugen der Wahrheit /
 Zum Dritten / eine freywillige Verbindung zur Straffe / wo der Schwörer leugnet oder treuget.

Vnnd ist bey vns Christen breuchlich / wenn der Eidesleister den Eid thun sol / daß er zur Bekrefftigung desselbigen / seine rechte Hand inn die Höhe gen Himmel außstrecken muß / mit außgestreckten dreyen ersten Fingern / vnnd mit eingedrücktten zweyen letzten Fingern / vnd also den gefasten vnnd vorgelesenen Eid / laut vnnd vornemlich nachsagen.

Vnnd bedeutet seine rechte erhobene Hand / den rechten einigen Gott / im hohen Himmel / vnnd die ersten Drey außgestreckten Finger bedeuten die drey Göttlichen Personen / Gott Vater / Sohn vnnd heiliger Geist / die als Zeugen gegenwertig sein / vnd solches alles sehen vnd hören / die zweene in die Hand gelegte Finger / bedeuten des Menschen

Seel

Erinnerung

Seel vnd Leibe / an welchem Gott seine
Rache vnd Straffe ergehen lassen wil/
wenn der Schwerer vnrecht schweret.

I I,

ES hat aber Gott selbst das
Eidschweren also geordnet in sei-
nem Wort / zu Bestetigung der
Warheit / vnd zu ordentlicher Entschei-
dung der streitigen Sache wie geschrie-
ben stehet / Hebr. 6. Die Menschen
schweren bey einem Größern / denn sie
sind / vnd der Eid machet ein ende alles
Haders / darbey es fest bleibet vnter ih-
nen.

Vnd da der Eidesleister recht schwe-
ret / das ist / die Warheit redet / vnd
zeuget / darff er ime darüber / das er schwe-
ret / kein Gewissen machen / das ist / der
Sünden nicht fürchten / Sondern sol-
ches ist / wie gehört / Gottes Ordnung
vnd Wille / vnd ein gut vnd Gott wolge-
fellig Werck / vnd ist ein recht Gebet vnd
anruffung Gottes / da es ordentlicher vñ
rechtmessiger weise / im fall der vnomb-
genglis

genglichen Noth / vnd auff Befehl der
Oberkeit geschieht.

I I I.

Es ist aber sonderlich zu be-
dencken / was für grosse vielfeltige
Sünde die jenigen / so falsch schwe-
ren / oder einen falschen Eid thun / oder
nicht halten was sie eidlich zugesaget /
begehen / vnd in was eritterliche Ver-
fluchung vnd Straffe sie sich mit Leib
vnd Seel selbst freywillig ergeben vnd
stürzen / darob ein Christliches Herz / so
es höret / erschricket / vnd natürlich sich da-
für entsetzen muß.

Es sündiget aber ein jeder / er sey
Herr oder Knecht / der einen falschen Eid
thut / auff's heftigste wider Dreyerley
Personen / Erstlich wider Gott / seinen
Schöpffer vnd Herrn / dessen N. Na-
men er schendlich mißbrauchet / vnd
machtet Gott zu einem Zeugen vnd Bür-
gen seiner vnwarheit vnd lügen / verach-
tet auch Gottes Gegenwertigkeit / Ge-
rechtigkeit vnd Wahrheit / als sehe vnd
wisse

Erinnerung

wisse Gott nichts von seiner Lügen/
vnd frage darnach nicht viel / halte es
auch nicht allemahl was Er getrawet /
vnd sey Gott kein Ernst was er redet.

Darnach sündiget ein solcher falscher
Schwörer vnd Zeuge / wider seinen Ne-
hesten zwiefach / als wider den Richter /
den er mit seinem falschen Eide verfüh-
ret / daß er darauff ein falsches Urtheil
spricht / dadurch der vnschuldige Theil
inn Beschwerung / vnd oft vmb Ehr
vnd gut / vnd vmb Leib vnd Leben köm-
met / Item er betruget seinen Nechsten
mit seinem falschen Schwören / daß der
Nechste seiner Lügen gleubet / vnd oft
obel angeführet wird zu seinem vnd an-
derer Leute grossen Schaden vnd nach-
theil. Zum dritten / so sündiget er auch wi-
der seine eigene Person in dem er sich mit
Leib and Seel also hoch vnd twer ver-
pfendet vnd verpflichtet / vñ zu den aller
schrecklichsten straffen / sich selbst freywil-
lig verbindt / vnd Gott damit dringet vñ
auffmanet / zu vollziehung der straff wis-
der ihu / wolle er anders ein warhafftiger
vnd

vnd gerechter Gott sein/ Denn dis bringⁿ
gen die Wort/ so man im Schweren ge^b
braucht/ klar mit sich/ da der Eid allemal
also beschloffen wird/ Als mir Gott helfe.
Deren Verstand vnd Meinung ein
jeder der da schweret/ billich in acht neh^m
men sol.

Es sind aber diese bedingliche wort
des Eides/ des Inhalts/ als spreche der
Schworer: Ich bezeuge hiemit öffent^l
lich vnd vor Gott / was ich jetzt geres^s
det vnd außgesaget habe / daß dem also
vnd nicht anders ist/ So war als ich be^g
gere vnd wil/ daß mir Gott in aller No^t
helfe/ vnd mit seinem heiligen wort vnd
Sacrament tröste. Wo aber dem/ was
ich jetzt geschworen/ nicht also were/ vnd
ich darinnen einen Betrug oder Falsch
gebrauche / So wil ich nicht/ daß mir
Gott helfe/ sondern daß er von mir wei^{ch}
e / vnd mich Hülff vnd Trostlos sters
ben vnd verderben lasse / an Leib vnd
Seel/ zeitlich vnd ewiglich/ Amen.

Das

Erinnerung

Das wolle also der Eidesleister
jezt vnd allezeit wol in acht nemen / vnd
hiermit treulich für vnrechtem Schwere-
ren vnd für dem Meineide gewarnt sein.

Eine andere ernstliche vnd er-
schreckliche Deutung / eines falschen vnd
vnrechten Eides / wie es in etlichen wolbe-
stellten vnd löblichen Gerichten / für der
Beeidung den Schwerenden
wird fürgelesen.

In jeglicher Mensch / der ein
nen leiblichen Eid schweren wil /
der soll auffheben drey Finger.

Bey dem ersten Finger / welches ist
der Daum / ist zuuerstehen Gott der Va-
ter. Bey dem andern Finger Gott der
Sohn. Bey dem dritten Finger / Gott
der heilige Geist.

Die andern zween letzten Finger
der Hand neiget er vnter sich. Der eine
bedeut die edle vnd köstliche Seel des
Menschen / als die vnter der Menschheit
verborgen ist.

Der

Der fünffte vnd kleinste Finger
bedeutet den Leib / als der gegen der See-
len klein vnd gering zu achten ist.

By der gangen Hand wird bedeu-
tet ein Einziger / Ewiger / Allmechtiger
Gott vnd Schöpffer / der den Menschen
vnd alle Creaturen / im Himmel vñ auff
erden / sichtbare vnd unsichtbare / erschaf-
fen hat.

Welcher Mensch nun also Gottes
loß / böse / vermesset / verwegen / vnd ihm
selbst so feind ist / daß er einen vnrechten
falschen Eid schworet / oder gethanen vñ
geschworenen Eid nicht treulich / steiff /
fest vnd vuerbrüchlich helt / der sündiget
in solchen massen / als ob er spreche :

1. Als ich falsch schwere / als helffe
mir Gott der Vater / Gott der Sohn /
vnd Gott der heilige Geist / daß die all-
mechtige Schöpfung Gottes des ewi-
gen vnd Himlischen Vaters / wie er
mich vnd alle Menschen zu seinem Eben-
bilde geschaffen hat / dazu alle seine Väter-
terliche Güte / Gnad vnd Barmherzig-
keit mir nicht zu nutz komme / Sondern

E

daß

Erinnerung

Daß ich / als ein mitwilliger / halßstarriger
Übertreter vnd Eidvergessener / heils-
loser Sünder / inn dem vnauspleßlichen
Fener der Hellen ewiglich gestrafft wer-
de.

2. Welcher falsch schworet / oder ge-
schwornen Eid nit helt / der redet als ob
erspreche: Als ich falsch schwöre / als helfe
fe mir / Gott der Vater / Gott der
Sohn / vnd Gott der heilige Geist / daß
die demütige vnd tieffe Erniedrigung vñ
Menschwerdung Gottes des Sohnes /
vnsern Herrn Jesu Christi / vñnd sein
engstlicher Blutschweiß / sein vnschuldiz-
ges bitteres Leiden / sein heiliges / thewres
vñnd werthes Blut / für die Sünde der
ganzen Welt vergossen / sein schmehtli-
chen Todt vnd sterben / seine wunderbar-
liche siegreiche Auferstehung / seine herr-
liche / gewaltige vñ hochtröstliche Himmels-
farth / vñnd alles was Jesus Christus /
vnser einziger Hüter vnd Gnadenthron /
seinen Gleubigen erworben hat / an mir
alles verlohren sey / mich zur Seligkeit
vñnd

vnd ewiger Glori nicht bringe / Sondern daß er mir am jüngsten Tage ein
scharffer / gestrenger vnd ernstler Richter
sey / der mich meiner Missethat vnd
Mairdeis halben / mit seinem gerechten
Gericht zu der ewigen Marter Pein vñ
vnauffhörlichen Qual / richte vnd urthei-
le / dem grausamen Hellschen Hender
in seine Gewalt / mich ewig zu peinigen /
vberlieffere.

3. Welcher falsch schworet / oder
einen geschwornen Eid nicht helt / der
redet / als ob er spreche: Als ich falsch
schwere / also helffe mir G. D. der Vater /
Gott der Sohn / vnd Gott der heilige
Geist / daß die Wirkung des heiligen
Geistes / der von dem ewigen Vater /
vnd von dem Sohn / den Heiligen vnd
allen Glaubigen zu Trost vnd Ster-
ckung ihres Glaubens gesandt ist / mir
nimmermehr zu Trost noch hülfte kom-
men / Sondern daß ich aus der lieblichen
Gemeine der Christlichen Kirchen auß-
geschlossen / ihres Gebets nicht genieße

Erinnerung

noch teilhaftig werde / die tröstliche vnd
heilsame Predigt des heiligen Euangelij
mich nichts helffe / meine Sünde mir
nißmermehr vergeben werden / mein Leib
zu der Herrlichkeit vnd vollkommener e-
wiger Himmlischer Freude so den Glau-
bigen vnd Auserwählten bereitet ist /
nicht auferstehe / Sondern daß ich mit
Leib vnd Seel in die ewige Verdammnis
vnd vnaußleschliche Hellsche Feuer
verstoßen werde.

Summa / Ich widersage Gott dem
Vater / Gott dem Sohn / vnd Gott dem
heiligen Geist / auch allen lieben Engeln /
Heiligen vnd Auserwählten Gottes / ers-
gebe mich mit Leib vnd Seel dem Teufel
vnd aller seiner Gesellschaft / mit vnd
bey ihnen in dem Abgrund der Hellen /
da keine Hülffe noch Erlösung mehr ist /
zu bleiben vnd zubrennen ewiglich / so ich
falsch vnd vnrecht schwere.

Siehe nun / so viel hat ein falscher
vnrechter Eid auff sich / welches ein jeder
Christ ja wol bedencken / vnd dafür trews-
lich gewarnet sein sol / damit er sein Leib
vnd

und Seel nie so freuentlich und vorseßlich
 in Abgrund der Hellen verschwere.
 Denn die zeitlichen und ewigen straffen
 bleiben bey Meineidigen nicht auß/
 nach dem gemeinem Spruch:

*Ab miser, etsi quis primò periuria celat,
 Sera tamen tacitis pœna venit pedibus.*

Das ist:

Hastu gethan ein falschen Eid/
 Es wird dir warlich werden leid/
 Die straff wird nicht lang bleiben aus/
 Sie kömpt dir endlich gewiß zu Hauß/
 Folgend Exempel weisens aus.

Exempel schrecklicher Straffen des falschen Eides.

Man hats aus der Erfahrung
 und vielen Exempeln/das es kei-
 nem wolgangen sey/ der ein fals-
 chen Eid gethan / oder den gethanen
 Eid nicht gehalten / es sein Herren oder
 Knecht/Man oder Weib/ ja auch offte
 E ij ganze

Erinnerung

ganze Königreiche / Fürstenthumb / Land
vnd Leute sind vmb des Meineides wils
len zu grund vnd Boden gangen / So
haben sich auch offte in continenti als
bald scheinbarlich vnd sichtbarlichen die
Straffen Gottes an den Meineidigen
erzeiget.

Als in Francken ist einem falschen
Schwurer die erhabene halbe Hand / als
bald an der Stade / da er geschworen / er
schwarzet vnd verdorret.

Etlichen ist die Zunge im Munde
schwarz vnd dürre worden / daß sie dar
ob gestorben.

Etlichen ist ihr Liecht auff dem
Tisch da sie geschworen / verlofchen / da
des unschuldigen gegenteils Liecht brens
nend blieben.

Etliche haben ihr Lebenlang keine
Ruhe vnd Friede in ihrem Gewissen / kei
ne fröliche Stunde die zeit ihres Lebens /
werden vom Satan offte sichtbarlich ge
plaget vnd geblendet.

Zm

Im Ampt Aldenburg ward ein Bas
dersgefell / der sich von einer in Ehesa
chen loß geschworen sehr vbel veriret / da
offemals inn Gestalt einer Kassen / es
kômpt / vnd vber Tisch in das Fleisch /
Käse / Brod / ꝛ. vom Teller wegnimpt /
vnd ihme da vnd dorten nachschlei
chet.

Eines Hinderessers Weib / auch
im Ampt Aldenburg / liget an Ketten /
wütet vnd tobet / schreyet nur darüber /
daß sie Jungfraw weiß / einem Andern
die Ehe geschworen / sie wolle des Teu
fels sein / wenn sie ihn nicht neine / dar
umb so müsse sie nun desselbigen sein /
vnd kan sie niemand bedeuten noch trö
sten.

Doctor Martinus Luther / erzehlte
ein Exempel / daß ein Edelman N. von
Gressendorff / eine junge Edle Witwen
habe beredt / mit grosser Zusage / als wolte
er sie ehelichen / vnd sie geschwängert.
Vnd ob er wol ihm die 4000. Gulden
C. iij. werth

Erinnerung

wereh von ihr bekommen / hat er sie doch
verlassen / vnd berüchtiget als eine vnehr-
liche / vnd darbey das hochgethane Ges-
lübde verleugnet / Hat sie auch beredt / sie
solte die sache lassen gut sein / vnd vor
Gericht bekennen / als hette ers ihr nicht
gelobet / vnd jr gleichwol noch verheissen
dß er sie mit nichten verlassen wolle / dar-
mit er die arme vñ einfeltige Person vbel
betrogen. Als er aber hernach einer an-
dern Jungfrauen die Ehe versprochen /
ist bald der nagende Wurm des Gewis-
sens kornen / daß er sich auch mit hat trö-
sten lassen wollen / auff die Nacht reit er
von seinen Gesellen mit seinem Knecht /
vnd als sie in das Feld kommen / sagt er /
Er sehe viel Reuter wider ihn kommen /
ist endlich vom Pferde gefallen / vnd sich
selbst erstochen. In den Tischreden D.
M. Luth.

Anno 1558. inn Düringen / hat
eine Magd sich verschworen / wo sie den
Gesellen / damit man sie plagte / freyen
würde so solte sie der Teufel holen vnd
wegführen. Nichts desto weniger hat sie
ihn

ihm nachmals gefreyet. Als man sie nu
zur Kirchen furen wolte, kômpt der Teu-
fel vnd nimpt sie in ihrem Schmuck / vñ
führet sie sichtiglich hinweg / vber etliche
Tage hat man sie in einem Walde / in
einer Dornhecken nackt vñ tod ligend
funden / Iobus, Fincelius lib. 3. von
Wunderzeichen.

Es wird diß Exempel auch offte an-
gezogen / das / als einer falschlich geschwo-
ren / vnd hernach einmal in der Predigt
gehört / wie falscher Eid nit vngestraft
bleibe / er gesagt: Ich sehe nichts / das mir
der Arm / mit dem ich habe ein Eid ge-
schworen / kürzer ist / denn der ander. Als
bald er das Wort geredet / war Gottes
Straffe da / vñnd wurde ihm dieselbige
hand enzündet / vnd fieng an zu brinnē /
das man sie ihm bald ablösen mußte. Als
so sahe er hernach / wie ihm der Rechte
Arm kürzer / denn der ander Arm war.

E v

Andere

Erinnerung

Anderer dergleichen schreckliche Ex-
empel der Straffe / wider das falsche
Schwören vnd dem Meineide / findet
man hin vnd wider in den Historien gar
viel. Darumb hüte sich ein jeder für fals-
chem Eide / vnd was er mit Eide / oder
an Eids stat hat zugesaget / das hal-
te er / so lieb ihm ist Gottes gnade /
vnd sein selbst eigen Wohl-
fart vnd Selig-

keit.



Zeug-

Zeugniß der heiligen Schrifft
vom Eidschweren.

Exodi 20. Du solt den Namen des
HERRN deines GOTTES nicht mißbrau-
chen. Denn der HERR wird den nicht
ungestraffe lassen / der seinen Namen
mißbrauchet.

Leuit. am 19. Ihr sollet nicht falsch
schweren bey meinem Namen / vnd ent-
heiligen den Namen meines Gottes /
denn ich bin dein HERR.

1. Reg. 8. Wenn jemand wider
seinen Nächsten sündiget / vnd nimpt es
auff einen Eid auff sich / damit er sich
verpflicht / vnd der Eid kömpt für dem
Altar / in diesem Hause / so wollestu hö-
ren im Himmel / vnd Rechtschaffen dei-
nen Knechten / den Gottlosen (das ist /
den Meineidigen) zuverdammnen / vnd
seinen Weg auff seinen Kopff bringen /
vnd den Gerechten Recht zusprechen / im
zugeben nach seiner Gerechtigkeit. Sol-
ches wird widerholet im andern Buch
der Chronica im 6. Capitel.

Malas

Erinnerung

Malach. am 3. Capitel spricht Gott:
Ich wil zu euch kommen / vnd euch straf-
fen / vnd wil ein schneller Zeuge sein /
wider die Zerberer / Ehebrecher vnd
Meineidigen / etc.

Zachar. 5. Ich wil es herfür bring-
gen / spricht der H E R R Zebaoth / daß
er soll kommen vber das Haus des Die-
bes / vnd vber das Haus / deren / die bey
meinem Namen felschlich schwören / vnd
sol bleiben in ihrem Hause / vnd solle
verzehren sampt seinem Holz vnd
Steine.

Item im 8. Capitel: Das ist aber /
daß ihr thun sollet / Rede einer mit
dem andern die Wahrheit / vnd richtet
recht / vnd schaffet Friede in einer Tho-
ren / vnd dencke keiner kein arges in sei-
nem Herzen wider seinen Nechsten / vnd
liebet nicht falsche Eide / den solches al-
les hasse ich / spricht der H E R R.

Salomon in seinem Buch der Weis-
heit am 14. Capitel / erzehlet der Heiden
Maineide / vnd wie sie Gott dertwegen
zettlich vnd ewiglich gestraffet habe.
Weis

Weissagen sie / spricht Er / so ist es eitel
lügen / sie leben mit recht / schweren leichts
fertig falschen Eid. Denn weil sie glauben
an die leblosen Götzen / besorgen sie
sich keines Schadens / wenn sie felsch
lich schweren / Doch wird aller beyder
Recht über sie kommen / beyde des / daß
sie nicht recht von Gott halten / Weil sie
auff die Götzen achten / vnd des / daß sie
vnrecht vnd felschlich schweren / vnd ach
ten kein Heiliges / Denn des Vnges
rechten Boshert nimpt ein Ende / nicht
nach der Gewalt die sie haben / wenn sie
schweren / sonder nach der straffe / die sie
verdienen mit ihrem Sündigen.

S. Paulus an die Römer im Er
sten Capitel / verkündiget den Treulosē /
die nit halten was sie zusagen / geloben /
vereiden / verbrieffen / grübeln vnd su
chen wie man Aufflucht haben möge /
den Todt an.

Syrach 23. Gewehne deinen mund
nicht zu schweren / vnd Gottes Namen
zuführen. Denn gleich wie ein Knecht /
der oft gekneipet wird / nicht ohne stries
ment



Erinnerung

men ist/ also kan der auch nicht rein von
Sünden sein/ der offft schweret / vnd
Gottes Namen führet.

Wer offft schweret der sündiget offft/
vnd die Plage wird von seinem Hause
nicht bleiben. Schweret er vnd verstehets
nicht/ so sündiget er gleichwol / verstehet
ers vnd verachets / so sündiget er zwies
feltig/ Schweret er aber vergeblich/ so
ist er dennoch nicht one Sünde/

sein Haus wird hart
gestrafft wer-
den.



Folgen

Folgen etliche gewöhnliche
Eidesformen.

1.

Ich schwere / daß ich Klägerin N.
keine Ehe gelobet noch zugesaget
habe / Als mir Gott helffe.

2.

Was mir vorgelesen ist / ich dasselbige
wol verstanden / vnd darauff meine
Trewen geben habe / dasselbige schwere
ich stet vnd festiglich zuhalten / Als mir
G D I E der Allmechtige helffen wol-
le.

3.

Ich schwere / daß ich dem allem /
was mir vorgelesen ist / nachkommen wil /
Als mir Gott helffe / trewlich vnd un-
gesährlich.

4.

Eide in Zeugenführung.

Ich

Erinnerung

Ich schwere/das ich auff das alles/
so mir fürgehalten/ vnd ich befrage wer-
de/die reine lautere/einfeltige vnd ganze
Wahrheit sagen/ berichten vnd bekennen
vñ die keiner vrsachen halben verhalten
wil/ohne alles Gesehrde vñnd argelst/
Als mir Gott helffe/ durch Christum
Jesum seinen lieben Sohn vnsern Her-
ren.

5. Handgelübntis an Ei- des stat.

Ich gerede vñnd gelobe an Eides
stat / das ich die befohlene Sache nach
meinem besten Verstande vñnd Ver-
mögen/wewlich verzichten wolle / ohne
gesehrde.

6.

Ich gerede vnd gelobe/das ich meinem
Herrn trew/gewertig vnd gehorsom sein
vñnd seinen Frommen schaffen / seinen
Schaden aber wenden wolle/ trewlich
vnd ohne gesehrde.

Von

Von der Kanzel abgelesen Son-
tags den 12. Julij 1590.

Wir sollen E. E. auch vnuer-
sahmelde nicht lassen / Wie das
auff Anhalten N. N. allhie / in
beschuldigtem Ehebruch vnd Blutschand-
de / mit seines Weibes leiblichen Schwe-
ster / der zu Recht ihme zuerkante Haupt-
eide / durch die hochlöbliche F. S. Res-
gierung zu Weymar / ihme nu mehr zus-
gelassen worden / der gestalt / das er solch
Iuramentum purgationis, mit vorge-
hender ernstlicher Verwarnung vor dem
Maineide / an der gewöhnlichen öf-
fentlichen Gerichtsstelle thun möge. Da
ist darauff / durch ein Erbar Stadtge-
richt allhie / ihme dem N. die nechste
künfftige Mittwoch vor Mittage ernane
vnd angesetzt / mit vorgehenden zuges-
schriebenem sicherem Geleite.

Dieweil aber in solchen hochwichti-
gen sachen der Eidesleistung / so das Ges-
wissen vnd die Seligkeit betreffen / billich

D

ein

Erinnerung

Ein jeder Christ/aus Gottes Wort be-
richt haben vnd wissen sol / Vnd vns-
er Herr Superintendens / auff Fürst-
lichen Befehl/ dem Eidesleister zur war-
nung vor dem Meineide / auff angesess-
ten Tag / vnd an öffentlicher Gerichts-
stelle / eine Christliche Erinnerung vom
Eidschweren thun wird/ Als wollen E.
L. auff ernandten Mittwochen / wenn
man die grosse Kirchen Glocken leuten
wird/ daseibst erscheinen / vnd bey dieser
ernstlichen Action sehen vnd hören/ was
dem Eidesleister aus Gottes wort/ fürs-
gesehen werden / vnd wie er darauff sich
erzeigen wird/ Vnd damit er auch vnter
dessen vor dem Meineide wol verwarnet
werde/ seind seine Freunde/ vnd ein jeder
der ihm gnis gönnet/ schuldig/ ihme sei-
ner Seelen zum besten auch priuatum
vnd insonderheit/ nochmals erewlich
vor dem erschrecklichen vnd erzitterlichen
Meineide zuuerwarnen/ zu Verhütung
der erschrecklichen Straffen/ die Gott /
da er diesen von ihm selbst angebotnen
Eid felschlich thun würde/ an ihm zu seis-
ner

Vom Eidschweren. 26

ner zeit öffentlich sehen und ergehen las-
sen wird. Dafür ihn Gott gnediglich be-
hüten wolle. Das hat man E. L. als
so zu Christlicher Nachs-
richtung vermelden
wollen.



D ij Was

Erinnerung

Was es für schwere sünde sey/
einen zu einem falschen Eide vero
ursachen.

Hieronymus.

Ille, qui prouocat hominem ad Sacra-
mentum & scit eum falsum esse iuraturum,
vincit homicidam. Quia homicida cor-
pus, ipse animam est occisurus, imò duas
animas, & eius, quem iurare prouocauit,
& suam. Scis enim verum esse, quod tu
dicis & falsum esse, quod ille dicit, & iura-
re compellis? Ecce quod ille iurat, esse per-
iurat, imò & tu peristi, qui de illius mor-
te satiari voluisti.

Das ist :

Wer einen zum Eide verurfsachet
vnd treibet/vnd weiß daß er falsch schwe-
ren werde / der ist erger denn ein Todes-
schläger. Denn der Todtschläger nur den
Leib/er aber wil die Seel ermorden/ Ja
zwo Seelen ermordet er / nemlich des
den er zum Eide gereihet/ vnd sein eigen
Seel

Seel. Denn du weißest zuvor / daß es
 war sey / was du sagest / vnd falsch / was
 der ander saget / vnd darffst ihn noch zu
 schweren antreiben. Sihe / schweret er /
 so verschweret er sich / Ja du bringst dich
 damit auch in verderben / der du dich an
 seinem Tode hast ketigen wollen.

Derhalben hütete sich ja ein jeder
 Christ / der Gott fürchtet / by er mineand
 vrsach gebe einen falschen Eid zu thun /
 Vnd da er weiß / daß gegenheit falsch
 würde schweren / der protestire zum hö
 heffen dawider / vnd lasse ihn den fals
 schen Eid nur nicht thun / Wilt / sihe /
 vnd hindere es / wo er kan / vnd mit er
 sich des gegenheils falschen Eides vnd
 der drauff gesetzten schrecklichen straffen
 nicht teilhaftig machen. Lasse ehe fahren
 recht vnd Gut / vnd bewahre seine See
 le / Matthæi am 16. Capitel. Das mö
 gen auch sonderlich wol bedencken / die
 jentigen gewissenlose Wortredener / bey
 stende / vnd andere / welche den Parthen
 rathen vnd sie dazu anweisen / daß sie

vom Eidschweren.

nur schweren sollen / damit sie nur bey
Ehren / Haab vnd Gütern bleiben/
oder solche dadurch erlangen
mögen. Aber S weh beie
den theilen.



D. PHIL-

*D. PHIL. MELAN-
chthon in libello de Juramen-
tis 1552.*

IURAMENTUM est as-
seueratio de re pos-
sibili & licita, fa-
cta cum inuocatione veri
Dei, quâ petim⁹, vt sit testis
dictorum, & puniat fallen-
tes, & nos ipso teste, ad pœ-
nã obligamus, secundum
ipsi⁹ comminationẽ, qua-
si arguentes eum mendacij,
si nō puniat fallentes, sicut
dixit: Non habebit in son-
tem Deus, quisquis vanè v-
surpârit Nomen eius.

D 4

Hæc

PHIL. MELAN.

Hæc definitio aliquo modo ostendit, quàm terribile vinculum sit iuramentum & quantum mali sit violatio iuramenti, quia violatio multipliciter afficit Deum contumelijs, cū sit rogatus, vt sit & testis & vindex. Violatio negat eum esse testem veracem, contemnit eius vindictā, & arguit eum mendacij, sicut inquit Lyfander: Pueros astragalus ludere, reges iuramentis. Itē ὄρκον ἐτάραξε ταυτὸ καὶ δὴ μὴ γόρσορ. Tantas contumelias Deus verax & iustus seuerè punit, & expressis verbis suam sententiam

tiam de p̄na tradidit, eam-
que atrocib. exemplis quo-
tidie confirmat.

Auget autem atrocitatem
delicti, quod nos ipsos ad
poenam iurando obliga-
mus. Hæc sæpe cogitanda
sunt, nō solum, ne violem⁹
iuramenta, sed etiam ne si-
mus faciles in iurando, si-
cut futilitas illa taxatur,
Matth. 5.

Sciendum autem est sine
vlla dubitatione, verum iu-
rare, esse opus suo genere
bonum, & à Deo ordina-
tum & concessum, quia lex
Dei Deu. 6. expressè inquit,

D 5 Per

PHIL. MELAN.

Per Nomen eius iurabis.
Et ad Hebre. 6. cap. Omnis
controuersia finis est iusiu-
randum. Et præcipuum
vinculum est politici ordi-
nis.

Constat autem politicum
ordinem à Deo institutum
& approbatum esse: Non
dubium est igitur & iusiu-
randum approbari. Et Pau-
lus magna exaggeratione
iurat, Rom. 9. Veritatem di-
co in Christo Iesu, etc.

Nec prohibet Dominus
Matth. 5. iuramenta sanc-
ta lege Dei, vel ordine poli-
tico, Sed futilitatem cordis
huma-

DE IVRAMENTIS.

humani accusat, quod non
considerat quam formabi-
le vinculum sit iuramen-
tum, & quantum malū sit
Deum contumelia afficere,
cum inuocatur, vt sit testis
mēdacij. Ita q̄; multi facile
de qualibet re iurant, mul-
ti fingunt nouas formas iu-
rādi, &c. Talia multa vitia
Dominus simul taxat.

Restat igitur hoc, quod
nequaquam prohibita sint
iuramenta, quæ non fiunt
temerè, sed cum magistra-
tus & iudices postulant, aut
alia necessitas, quia textus
perspi-

PHIL. MELAN.

perspicuè dicit: Omnis con-
trouersiaë finis est iusiuran-
dum. Et hoc iusiurandum
delatum à magistratu vel
iudicibus Græci nominant
ἔρκουρ ἑκακτόν.

Vsitata autem & vera re-
gula est: Iuramentum ne-
quaquam sit vinculum ini-
quitalis. Id est, nemo pro-
mittat se facturum esse op⁹
lege diuina prohibitum, &
nequaquam faciat tale o-
pus lege Dei prohibitum,
etiam cum promisit. Peccat
enim promittens, & adde-
ret peccatum peccato, si fa-
ceret, ideo nequaquam fa-
cien-

DE IVRAMENTIS.

ciendum est, vt Hippolytus cum iurauit Phædræ se facturum esse quod peteret, illa postea petente incestâ consuetudinem, rectè dixit se non obligari iuramento & nota sunt eius verba.

Lingua iurauit, mentem iniuratum gero.

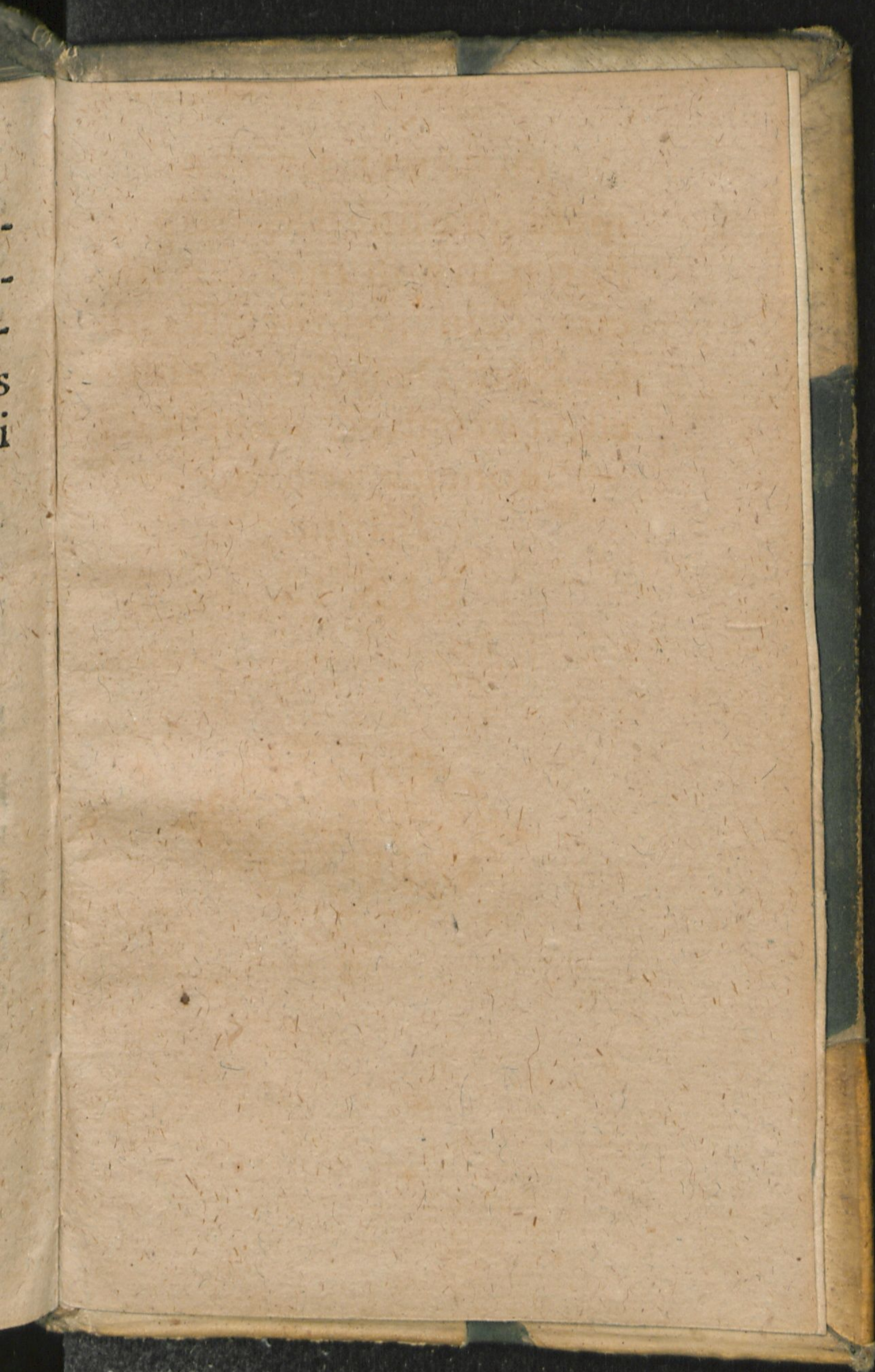
Hæc regula valet in omnibus iuramentis, quæ non possunt sine peccato præstari, id est, vbi iuramenti obseruatio ita præbet causam peccato, vt remoto eo vinculo id peccatum nõ fieret, vt in voto cælibatus & votis monasticis, Talia iuramenta

PHIL. MEL. DE IUR.

mēta quæ sine peccatis præ-
stari non possunt, sunt illi-
cita, & iudicentur esse irri-
ta. Nam Deus inuocandus
est, vt sit testis & adiutor rei
honestæ, non pro-
hibitæ.

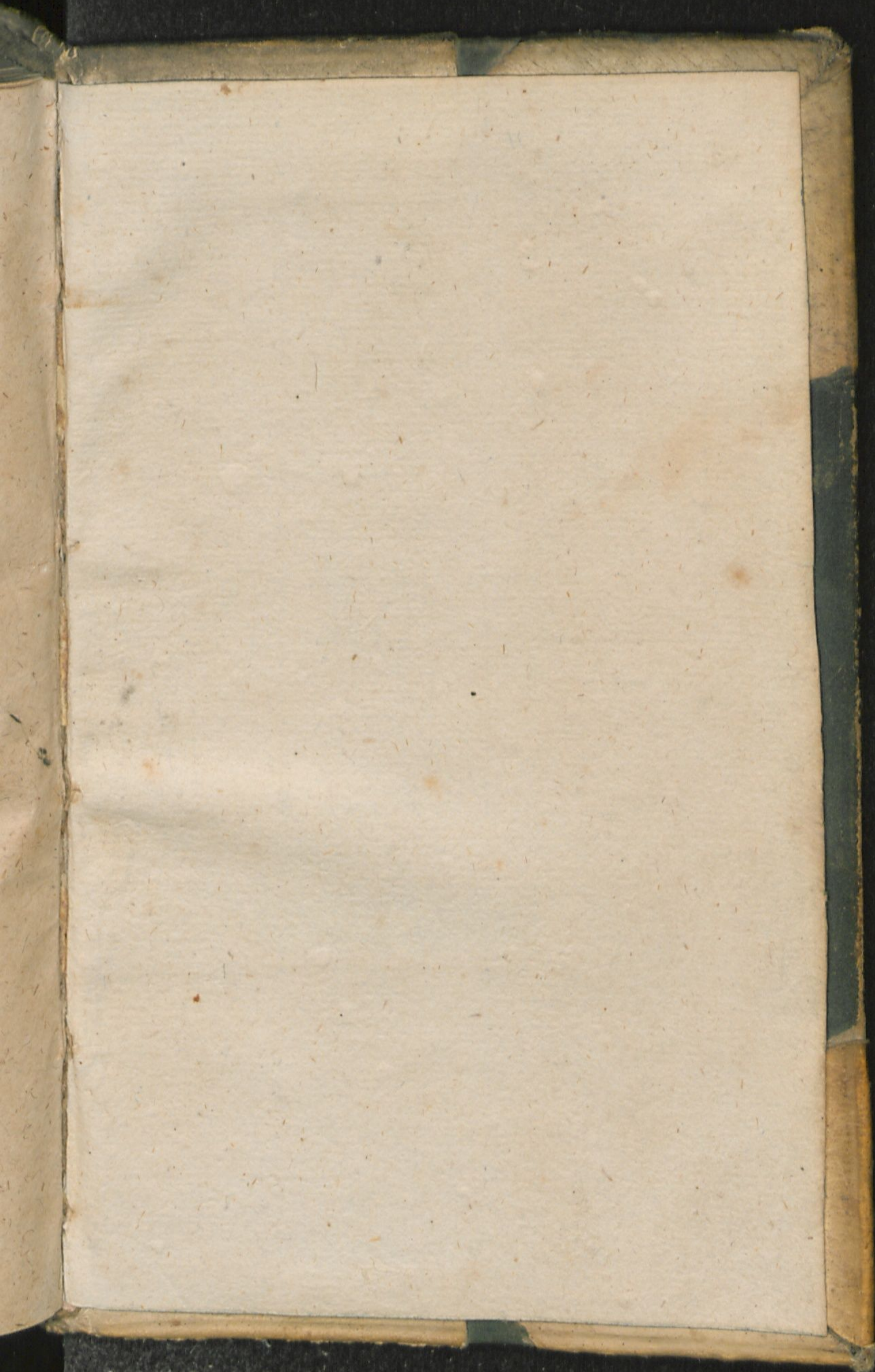
FINIS.





S
i







6

~~1114~~
~~510 154~~

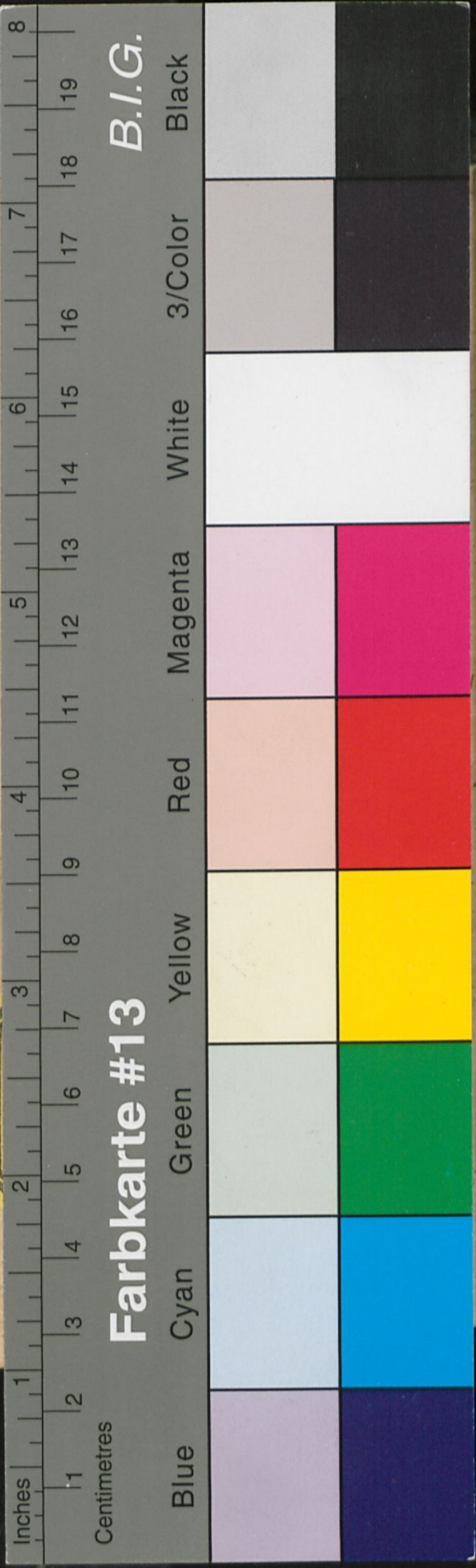
AB: 50 154

ULB Halle 3
002 814 65X


50







Christliche Erinnerung
Dem Eidschworen.
 Und
 Ernstliche Verwarnung/
 des Meineides.
 Nenniglich/sonderlich aber den Ge-
 richtspersonen vnd Eidesleistern noth-
 wendig zu wissen.
 Caspar Melissander D.



Cum gra-
 tia &
 15

Privile-
 gio.
 94

Gedruckt zu Leipzig/ bey Johan Beyer.